

# Allgemeine Vertragsbedingungen der Agentur der Dolmetscher- und Übersetzervereinigung

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Dolmetscher- und Übersetzervereinigung (nachfolgend: „DÜV“) und ihren Agenturkunden in den Bereichen Übersetzungen sowie Lektorat und redaktionelle Bearbeitung von Texten (nachfolgend: „Dienstleistungen“).

## 2. Dienstleistungsstandard und Einsatz Dritter

Die Dienstleistungen werden mit der gebührenden Sorgfalt nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Berufsausübung ausgeführt. Die DÜV kann für die Erbringung der Dienstleistungen eigene Mitarbeiter oder Dritte einsetzen (nachfolgend: „Beauftragte“).

## 3. Preise

Offertpreise gelten, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Richtpreise. Die Abrechnung erfolgt aufgrund des vereinbarten Zeilenpreises und der tatsächlichen Zeilenzahl (Zieltext) bzw. aufgrund des vereinbarten Stundenansatzes und des tatsächlichen Stundenaufwands. Der tatsächlich abgerechnete Preis darf den Offertpreis um maximal 15% überschreiten.

Nimmt der Kunde nach Auftragserteilung Ergänzungen oder Änderungen am Ausgangstext vor, so gilt die zulässige Offertüberschreitung von maximal 15% nicht. Ergänzungen erfolgen zum vereinbarten Zeilenpreis und der durch die Änderungen verursachte Mehraufwand wird zum vereinbarten bzw. üblichen Stundenansatz verrechnet.

Die DÜV kann die Übergabe ihrer Dienstleistungen von der vorherigen Zahlung des vollen Preises abhängig machen und/oder, insbesondere bei umfangreichen Übersetzungen, einen Vorschuss verlangen. Ohne anders lautende Vereinbarung hat der Kunde den abgerechneten Preis zuzüglich Mehrwertsteuer innerhalb von 30 Tagen seit dem Datum der Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, und die DÜV ist berechtigt, einen Verzugszins von 5% zu verlangen.

## 4. Termine

Die DÜV versteht es als einen essenziellen Teil der angebotenen Dienstleistungen, die vereinbarten Termine einzuhalten. Im Fall von wesentlichen nachträglichen Inhaltsänderungen seitens des Kunden ist der DÜV eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

## 5. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde hat der DÜV besondere Ausführungsformen der Dienstleistungen rechtzeitig bekannt zu geben (Art des Datenträgers, Schriften, Format und Darstellung etc.). Beim Kunden vorhandene Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Dienstleistungen notwendig oder hilfreich sind (beispielsweise Paralleltexte, firmeninterne Bezeichnungen und Akronyme, spezifische Glossare, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen etc.), sind der DÜV unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

## 6. Mängelrechte des Kunden

Der Kunde hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von in den Dienstleistungen enthaltenen wesentlichen Mängeln. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Kunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Übergabe der Dienstleistung unter Angabe der wesentlichen Mängel schriftlich geltend gemacht werden. Der DÜV ist eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung einzuräumen.

Sollten die Dienstleistungen nach der vorgenommenen Überarbeitung noch immer wesentliche Mängel enthalten, so ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der

erneuten Übergabe eine weitere Überarbeitung oder eine angemessene Minderung des Preises zu verlangen.

Die Mängelrechte sind verwirkt, falls innerhalb von 30 Tagen nach der Übergabe der Dienstleistung keine Mängelanzeige erfolgt. Ist die Mängelanzeige rechtzeitig erfolgt, beträgt die Verjährungsfrist der Mängelrechte ein Jahr ab der ursprünglichen Übergabe der Dienstleistung.

## 7. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der DÜV für Schadenersatz wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## 8. Berufsgeheimnis / Datenschutz

Die DÜV verpflichtet sich, alle Kundenunterlagen, insbesondere den Ausgangstext, sowie alle damit zusammenhängenden mündlich oder schriftlich erhaltenen Informationen (nachfolgend „Kundendaten“) vertraulich zu behandeln und ausschliesslich zur Erbringung der Dienstleistungen zu verwenden.

Die für die Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Beauftragten werden durch die DÜV zur Geheimhaltung der Kundendaten verpflichtet. Auf Wunsch des Kunden kann eine besondere Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen Kunde und Beauftragten abgeschlossen werden.

Ohne ausdrückliche gegenteilige Weisung geht die DÜV davon aus, dass der Kunde mit der unverschlüsselten elektronischen Übermittlung der Dienstleistungen und der Kundendaten über das Internet einverstanden ist. Das damit einhergehende Datenschutz- und Datenverlustrisiko trägt der Kunde.

## 9. Immaterialgüterrechte

Die DÜV geht davon aus, dass der Kunde über die zur Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen immaterialgüterrechtlichen Bearbeitungsrechte an den Ausgangstexten verfügt und diese Rechte, soweit für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlich, der DÜV eingeräumt werden.

## 10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und DÜV ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, im April 2007